



Digitalisierung in Österreich und im Bundesland Tirol – ein Überblick

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität
Innsbruck

Institut für Föderalismus, Innsbruck

Inhalt

- A. Digitalisierung und Staatsorganisation
- B. Digitalisierung im Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsorganisation
- C. Besonderheiten im Land Tirol
- D. Digitalisierung und (De)Zentralisierung

A. Digitalisierung und Staatsorganisation

- » Bundesverfassung und Landesverfassungen enthalten den Begriff bzw. Kompetenztatbestand Digitalisierung nicht = Querschnittsmaterie, d.h. kann keiner spezifischen staatlichen Ebene zugeordnet werden.
- » Überwiegend sind jedoch Bundeskompetenzen betroffen („Fernmeldewesen“, „Verwaltungsverfahrenrecht“ – das E-GovernmentG wird auf diese Kompetenzgrundlage gestützt, „Verkehr“, „Industrie“). Neu: Bundeskompetenz Informationsfreiheit.
- » Die Organisationshoheit bleibt jedoch unangestastet. Die Einführung eines bestimmten IT-Systems oder vergleichbare Formen der Digitalisierung bleiben in der Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers.
- » Die Mehrzahl öffentlicher Leistungen wird auf der lokalen Ebene erbracht.

B. Digitalisierung im Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsorganisation

- » Das Verfahrensrecht des bildet eine wichtige Grundlage der Digitalisierung im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Im Übrigen regelt der für die jeweilige Verwaltungsmaterie zuständige Gesetzgeber.
- » Staatssekretariat für Digitalisierung im Bundeskanzleramt. Staatssekretärin = Mitglied der Bundesregierung, dem Bundeskanzler untergeordnet.
- » Im Bereich der Länder sind Digitalisierungsaufgaben häufig beim Landeshauptmann/bei der Landeshauptfrau angesiedelt. Das indiziert die Bedeutung des Themas.
- » Zahlreiche (zumeist informale) Strukturen der Bund-Länder-Gemeinden Kooperation. 2000 richteten die Landesamtsdirektoren eine Arbeitsgruppe zur Abstimmung im Bereich E-Government ein; daraus entstand 2005 die heute wichtigste Arbeitsgruppe Bund-Länder-Städte-Gemeinden (BLSG).

B. Digitalisierung im Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsorganisation

- » Die E-Government Strategie Österreich steht im Zentrum der Digitalisierung der Verwaltung. Sie wurde am 7. Juni 2023 zeitgleich von der Bundesregierung und der Landeshauptleute-Konferenz beschlossen.
- » Die Parlamente (Nationalrat/ Bundesrat, Landtage) waren nicht eingebunden.
- » Die Strategie wurde in den Verwaltungsapparaten des Bundes und der Länder erarbeitet. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, jedoch betrachten sie alle Beteiligten als politische Verpflichtung.
- » Daneben gibt es zahlreiche andere Strategien und Beschlüsse der Bundesregierung (insbesondere Digital Austria Act 2023), der Bundesministerien und der Landesregierungen.

C. Besonderheiten im Land Tirol

- » Die Länder sind für die Digitalisierung ihrer Verwaltungsorganisation verantwortlich. Umfasst auch die Gemeinden.
- » Horizontale Verwaltungskooperation im IT-Bereich mit anderen Ländern.
- » ECO-Austria 2018: Tirol ist das Bundesland mit dem effizientesten Input/Output-Verhältnis bei Verwaltungsprozessen.
- » “Digitalisierungsnovelle” 2023, insgesamt 67 Landesgesetze modernisiert: Ermöglichung digitalisierter Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Landes, insbesondere Bauverfahren.
- » Die Umsetzung der Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie (2021) erfolgt durch drei Maßnahmenprogramme. Das erste Programm 2022-2024 wurde 2023 von der Landesregierung beschlossen.

D. Digitalisierung und (De)Zentralisierung

- » Digitalisierung muss flächendeckend und standardisiert eingeführt werden.
- » Herausforderung: Das Territorium als Abgrenzungsmerkmal und als Kriterium von Autonomie wird durch Digitalisierung teilweise erodiert. Die Ausdünnung des staatlichen Leistungsangebots vor Ort erfordert eine verstärkte Verwaltungskooperation und höhere Flexibilität.
- » Entwicklung einer ganzheitlichen Strategie erforderlich. Bundesstaatlichkeit steht aber einer oktroyierten Harmonisierung entgegen.
- » Die Träger der Organisationshoheit müssen für die Resilienz ihrer Systeme vorsorgen (Blackout-Szenarien). Diesem Erfordernis kann die dezentralisierte Verwaltung am besten entsprechen.



www.uibk.ac.at/fakultaeten/rechtswissenschaftliche